

Die Justiz im Kanton Linth: Urteile vom Leben zum Tode

Am 26. Februar sprach Herr Dr. Stefan Paradowski vor dem Historischen Verein des Kantons Glarus im Glarnerhof über die Justiz und die Todesurteile im Kanton Linth. Der Referent führte mit einem Beispiel in das Thema ein. Am 19. Juli 1798 wurden Andreas Stricker und Johann Zogg wegen Einbrüchen und dem an Johannes Ambüel, einem vermögenden Baumwollhändler aus Wattwil, begangenen Raubmords auf dem Richtplatz in Glarus mit dem Schwert enthauptet. Johann Rudolf Steinmüller, der die Verbrecher als Pfarrer auf ihrem letzten Gang begleitete, verhalf dem Fall zu Bekanntheit, indem er eine „Lebensbeschreibung zweier im Kanton Linth mit dem Schwert hingerichteter Mörder“ im Druck erschienen liess, in der er das Leben, die Untaten, die Hinrichtung und seine auf dem Blutgerüst gehaltene „Standesrede“ beschrieb.

Die Helvetische Verfassung von 1798 ist die erste auf dem Gebiet der heutigen Schweiz, sie wandelte den Staatenbund der Alten Eidgenossenschaft in einen nationalen Einheitsstaat um. Mit der Helvetischen Verfassung beginnt in der Schweiz die Entwicklung zum modernen Staat. Sie richtete sich nach dem französischen Vorbild und gründete auf den Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Volkssouveränität und der Gewaltentrennung und funktionierte nach dem Repräsentativsystem. Die drei Gewalten, Legislative, Exekutive und Judikative waren hierarchisch und dreistufig gegliedert (Distrikt, Kanton, Nation). Die Exekutive wurde durch das Direktorium wahrgenommen. Die Verfassung vereinheitlichte auch das Zivil- und das Strafrecht. Sie schaffte zumindest offiziell die Folter ab und kannte die Todesstrafe einzig als Hinrichtung durch Enthauptung. Die Helvetische Republik hatte von 1798–1803 Bestand und zählte zunächst 22, später 18 Kantone. Der Kanton Linth umfasste den alten Stand Glarus, das obere Rheintal, das obere Toggenburg, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil sowie March und Höfe. Er war in sieben Distrikte eingeteilt, unter anderen Glarus und Schwanden. Hauptort war Glarus. Dort tagte auch das aus dreizehn Richtern bestehende Kantonsgericht. Es war Appellationsgericht für zivilrechtliche Fragen und erste Instanz für Strafsachen, zum Beispiel Morddelikte. Es fällte 1798 gegen die obgenannten Andreas Stricker und Johann Zogg sowie in fünf weiteren Fällen ein

Todesurteil. Anlass waren Raubmorde sowie Einbruchsdelikte. In sechs Fällen wurde das Todesurteil vollstreckt. Das Kantonsgericht machte den Deliquenten jeweils darauf aufmerksam, dass ihm das Recht zustand, beim Obersten Gericht als letzter Instanz in Kriminalsachen Berufung einzulegen. Laut Protokoll machte keiner der Angeklagten davon Gebrauch, sie ergaben sich „willig der Todesstrafe“.

Kaum waren fünf Todesurteile vollstreckt, erklärten die Kammern des nationalen Parlaments, der Grosse Rat und der Senat, mittels Dekret vom 11. August 1798 die ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteile als „dem Geiste der Constitution zuwider“, verlangten die Aussetzung der Vollziehung und die Beurteilung der Fälle durch das Direktorium. Dieses kam zum Schluss, dass, falls Angeklagte von ihrem Appellationsrecht keinen Gebrauch machten, die Todesurteile vollstreckt werden dürften, ohne dass die Akten dem Obersten Gericht unterbreitet werden müssten. Dieser auf nationaler Ebene ausgefochtene Rechtsstreit trug zur Klärung von Zuständigkeits- und Verfahrensfragen bei. Er zeigt auch, dass die Gewaltentrennung noch nicht konsequent eingehalten wurde, indem sich das Parlament in Zuständigkeiten der Judikative einmischte. Das Dekret vom 11. August 1798 vermochte die Exekution des wegen Raubmordes verurteilten Josef Kessler nicht zu verhindern. Als aber das Kantonsgericht 1800 ein siebtes Todesurteil fällte, gegen Johann Luis wegen Raubmordes, setzte es die Vollstreckung mit dem Hinweis auf die veränderte Rechtslage aus.

In der Eidgenossenschaft war die Anwendung der Folter zur Erzwingung eines Geständnisses bis zum Ende des Ancien Regimes im Strafprozessrecht verankert. Sie kam im Stand Glarus noch im Kriminalfall von Georg Egli von 1750 und im Prozess gegen Anna Göldi 1782 zur Anwendung. Mit der Aufklärung geriet die Folter zunehmend in die Kritik. Die Abschaffung der Folter war deshalb eine wichtige Neuerung des Helvetischen Strafrechts. Das geschah in Anlehnung an Frankreich, das die Folter 1789 de iure verbot. In zunehmendem Mass gewannen das freie Geständnis und die Beschaffung von Indizien und Beweisen für die Aufklärung eines Verbrechens an Bedeutung. Nach 1803 wurde die Folter in verschiedenen Kantonen wieder eingeführt.

Die Helvetik schaffte die Folter ab, nicht jedoch die Todesstrafe. Im Kanton Zürich, zum Beispiel, gab es im 17. Jahrhundert 321 Exekutionen, im 18. Jahrhundert waren es noch 145. Die Helvetik übte Zurückhaltung – sind doch abgesehen von jenen im Kanton Linth keine vollstreckten Todesurteile bekannt. Im Kanton Glarus wurden im 19. Jahrhundert noch fünf Todesurteile gefällt und vollstreckt. Die letzte Hinrichtung erfolgte 1836. Die Bundesverfassung von 1848 untersagte die Anwendung der Todesstrafe für politische Vergehen, die Verfassungsrevision 1874 schaffte sie vorübergehend ab. 1879 erhielten die Kantone allerdings die Gesetzgebung für die Todesstrafe vom Bund zurück. Die definitive Abschaffung im zivilen Strafrecht erfolgte 1942 mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Militärstrafrecht behielt die Todesstrafe bis 1992 bei. Zwischen 1939 und 1945 wurden in der Schweiz 33 Todesurteile gegen Landesverräter gefällt und 17 vollstreckt. Erst mit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung im Jahr 2000 ist die Todesstrafe auch verfassungsrechtlich vollständig verboten.

Veronika Feller-Vest